

Aktienrückkauf

Handel auf einer zweiten Linie an der SIX Swiss Exchange

HBM BioVentures

Grundlage	<p>Die ordentliche Generalversammlung der HBM BioVentures AG, Zug («Gesellschaft» oder «HBM»), hat am 4. September 2009 dem Antrag des Verwaltungsrats zugestimmt eigene Aktien, zwecks nachfolgender Vernichtung durch Kapitalherabsetzung, im Umfang von maximal 2'140'000 Namenaktien zurückzukaufen. Der Aktienrückkauf beginnt am 7. September 2009 und wird bis längstens 31. August 2012 dauern. HBM behält sich das Recht vor, den Aktienrückkauf jederzeit zu beenden, und hat keine Verpflichtung, im Rahmen dieses Aktienrückkaufs eigene Aktien zu erwerben.</p> <p>Das gegenwärtig im Handelsregister eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 675'771'540 und ist in 11'262'859 Namenaktien von je CHF 60 Nennwert eingeteilt. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 4. September 2009 wurde beschlossen, das Aktienkapital mittels Vernichtung von 562'859 zurückgekauften Namenaktien um CHF 33'771'540 auf CHF 642'000'000 herabzusetzen, was 10'700'000 Namenaktien entspricht. Der Vollzug dieser Kapitalherabsetzung soll nach Ablauf der Schuldenfrist, die Mitte November 2009 endet, im Handelsregister eingetragen werden.</p> <p>Der Umfang des neuen Rückkaufprogramms beträgt max. 20% basierend auf der reduzierten Anzahl von 10'700'000 Namenaktien, was einem Aktienkapital von CHF 642'000'000 entspricht. Basierend auf dem Schlusskurs vom 2. September 2009 beträgt der Marktwert des neuen Rückkaufprogramms max. CHF 90 Mio. Der effektive Umfang des Aktienrückkaufs wird einerseits durch die frei verfügbare Liquidität von HBM, dem Bestand eigener Aktien und aufgrund der Marktlage vom Verwaltungsrat nach Ermessen bestimmt. Zukünftige ordentliche Generalversammlungen werden über eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des jeweils erzielten Rückkaufvolumens beschliessen.</p> <p>An der SIX Swiss Exchange wird eine zweite Linie für die Aktien von HBM errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich HBM als Käuferin auftreten und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben.</p>
Rückkaufpreis	<p>Bei einem Verkauf über die zweite Linie wird dem verkaufenden Aktionär vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nennwert in Abzug gebracht («Nettopreis»).</p> <p>Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Namenaktien.</p>
Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung	<p>Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt. Der ordentliche Handel in den Namenaktien der HBM (1. Handelslinie) wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von HBM hat daher die Wahl, Namenaktien von HBM entweder im normalen Handel oder auf der 2. Linie zu verkaufen.</p>
Beauftragte Bank	<p>Bank Sarasin & Cie AG («Bank Sarasin») wurde unter Mitwirkung der NZB Neue Zürcher Bank («NZB») von HBM beauftragt, diesen Aktienrückkauf durchzuführen. NZB stellt die Geldkurse auf der 2. Linie.</p>
Eröffnung der zweiten Handelslinie / Handel	<p>Die Eröffnung der zweiten Handelslinie erfolgt am 7. September 2009 gemäss Standard für Investmentgesellschaft der SIX Swiss Exchange unter der Valorenummer 4 579 098 und dem Tickersymbol HBMNE und wird längstens bis 31. August 2012 aufrechterhalten.</p> <p>HBM hat keine Verpflichtung, jederzeit eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.</p>
Börsenpflicht	<p>Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht. HBM muss also sämtliche Aufträge über die Börse abwickeln.</p>
Eigene Aktien	<p>HBM bzw. ihre Tochtergesellschaft verfügen per Ende August 2009 (exkl. 562'859 zur Kapitalherabsetzung bestimmten Aktien) über 312'669 eigene Namenaktien. Dies entspricht 2,92% des Aktienkapitals und der Stimmrechte nach der Kapitalherabsetzung.</p>
Massgebliche Aktionäre	<p>Nach Kenntnisstand von HBM hielten per Ende August 2009 folgende wirtschaftliche Berechtigte 3% oder mehr der Stimmen und des Kapitals von HBM: Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (gemäss Kotierungsprospekt vom 12. Februar</p>

Steuern und Abgaben

2008 400'000 Namenaktien, was 3,74% des Aktienkapitals nach der Kapitalherabsetzung entspricht) und OSI Pharmaceuticals, Inc. (gemäss Meldung vom 24. August 2009 338'162 Namenaktien, was 3,16% des Aktienkapitals nach der Kapitalherabsetzung entspricht).

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

1. Schweizerische Verrechnungssteuer

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft betrachtet und führt dazu, dass die eidgenössische Verrechnungssteuer geschuldet ist. Die Steuer wird vom Rückkaufpreis durch die beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

Da der Nennwert pro Aktie CHF 60 beträgt, fallen bei Rückkaufpreisen unter CHF 60 keine Verrechnungssteuern an.

2. Direkte Steuern für in der Schweiz ansässige Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert der Aktien steuerbares Einkommen dar. Da der Nennwert pro Aktie CHF 60 beträgt, fallen bei Rückkaufpreisen unter CHF 60 keine direkten Steuern an.

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Titel steuerbaren Gewinn dar.

3. Direkte Steuern für im Ausland ansässige Aktionäre

Bezüglich der Steuerfolgen für im Ausland ansässige Aktionäre sind die entsprechenden lokalen Vorschriften zu beachten.

4. Gebühren und Abgaben

Der Verkauf von Aktien an HBM zum Zwecke der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

Nicht öffentliche Informationen

Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt HBM, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Einhaltung gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen

HBM verpflichtet sich, die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zur Kapitalherabsetzung (Art. 732 ff. OR) gemäss der Praxis der Übernahmekommission vor Überschreiten der Schwelle von 10% eigener Aktien einzuhalten.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizerisches Recht / Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art 652a bzw. 1156 OR dar.

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by non-US persons and outside of the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

	Valorenummern	ISIN	Tickersymbole
Namenaktien HBM (1. Handelslinie) von CHF 60 Nennwert	1 262 725	CH 001 262 725 0	HBMN
Namenaktien HBM (2. Handelslinie) von CHF 60 Nennwert	4 579 098	CH 004 579 098 4	HBMNE

Ort und Datum

Zürich, 7. September 2009



SARASIN